

II-11372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 421.1A
Präs.: 6. JUNI 1990

A n t r a g

der Abgeordneten ..Schwarzböck, Schwarzenberger

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990) und des Zollgesetzes 1988

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1990 über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990) und des Zollgesetzes 1988

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Marktordnungsgesetz 1985

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

- (1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind,

- 2 -

sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 357/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse oder Lieferantengenossenschaften die von den Erzeugern zur Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und - soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 17 Abs. 1) - zu übernehmen verpflichtet sind. Die Erzeuger sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch dem festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß oder der festgesetzten Lieferantengenossenschaft zu liefern, sofern nicht

- 3 -

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch im eigenen Haushalt und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch auf Grund vertraglicher Verpflichtung an frühere Verfügungsberechtigte über den milcherzeugenden Betrieb sowie an jene Personen, die zum früheren Verfügungsberechtigten in einem in Z 3 umschriebenen Naheverhältnis stehen, zu deren Selbstversorgung abgegeben werden,
3. Milch und Erzeugnisse aus Milch unentgeltlich an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und Geschwister des Milcherzeugers zu deren Selbstversorgung und zur Versorgung der mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgegeben werden,
4. Milch und Erzeugnisse aus Milch für die Verpflegung von eigenen Gästen im Umfang der Privatzimmervermietung abgegeben werden,
5. der Fonds im Einzelfall zur Selbstversorgung von Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und vergleichbaren Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt,
6. § 16 anzuwenden ist.

Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betrieb nicht geeignet ist. Für Verwendungen gemäß Z 1 bis 3 sind keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu entrichten."

2. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 durch Verordnung (§ 59) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder

- 4 -

Lieferantengenossenschaften Einzugsgebiete und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete, soweit sie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zugewiesen werden, sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transports von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte.

Hinsichtlich der Zuweisung von Einzugsgebieten an Lieferantengenossenschaften sind die Z 1 und 6 nicht und die Z 4 mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß die Lage zu größeren Verbrauchsorten maßgebend ist."

3. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Zahlt ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß oder eine Lieferantengenossenschaft den betroffenen Milchlieferanten trotz Aufforderung durch den Fonds nicht den Richtpreis (§ 3 Abs. 1) aus, so hat der Fonds binnen zwei Monaten ab Aufforderung durch geeignete Maßnahmen zu versuchen, die Auszahlung des Richtpreises zu sichern. Diese Maßnahmen können bis zum teilweisen oder gänzlichen Ent-

- 5 -

zug des Einzugsgebietes führen. Ist eine Sicherung der Auszahlung des Richtpreises trotz der vom Fonds getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung möglich, so können die betroffenen Milcherzeuger an einen anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Lieferantengenossenschaft oder einen wirtschaftlichen Zusammenschluß – bis zu einer Neuregelung des Einzugsgebietes durch den Fonds – liefern. In diesem Fall gilt der von den Lieferanten gewählte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder die gewählte Lieferantengenossenschaft oder der gewählte wirtschaftliche Zusammenschluß als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb."

4. Nach § 14 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Soweit Lieferantengenossenschaften ein Einzugsgebiet durch Verordnung (§ 59) vom Fonds zugewiesen wird und nach den Abschnitten A und C dieses Bundesgesetzes Beiträge anlässlich der Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu entrichten sind, gelten Lieferantengenossenschaften als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe."

5. § 22 Abs. 6 lautet:

"(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 20 oder § 21 dem Zollamt vorliegt, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben für

1. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden,
2. Waren bis zu 10 kg Eigengewicht, hinsichtlich derer ein Finanzvergehen nach dem Finanzstrafgesetz 1958, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, begangen wurde."

- 6 -

6. Die im § 26 Abs. 3 angeführte Nummer 2309 des Zolltarifs lautet:

"2309 -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:

10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:

1 - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

2 - sonstige:

a - für ein Jahreskontingent gemäß § 28 Abs. 5a

b - andere

B - andere:

2 - sonstige:

a - für ein Jahreskontingent gemäß § 28 Abs. 5a

90 - andere:

B - andere:

1 - Getreide- oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend:

a - mit einem Zuckergehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Invertzucker, oder mit einem Stärkegehalt von 40 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Lactosegehalt von 2 Gewichtsprozent oder mehr

- 7 -

b - andere:

- 1 - für ein Jahreskontingent gemäß § 28
Abs. 5a
- 2 - sonstige

2 - sonstige:

b - andere:

- 1 - für ein Jahreskontingent gemäß § 28
Abs. 5a"

7. Nach § 28 Abs. 5 werden die Absätze 5a bis 5c eingefügt:

"(5a) Das Jahreskontingent für die im § 26 Abs. 3 genannten Waren der Unternummern 2309 10 A2a, 2309 10 B2a, 2309 90 B1b1 und 2309 90 B2b1 des Zolltarifs, für das in der GATT-Liste XXXII-Österreich gemäß dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 86/1988, ein Zollsatz von 15 % des Wertes vorgesehen ist, beträgt insgesamt 5 200 Tonnen. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres.

(5b) Die Bewilligungen nach Abs. 3 für die im Abs. 5a angeführten Waren hat der Fonds unter den folgenden Voraussetzungen zu erteilen: Anträge auf Bewilligung sind beim Fonds vom 1. bis 31. Oktober für das folgende Kontingentjahr zu stellen. Anträge dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem angegebenen Zeitraum beim Fonds eingetroffen sind. Sie haben die genaue Bezeichnung und die beantragte Menge der im Abs. 5a angeführten Waren und die Vorleistungen und die Steuernummer des Antragstellers zu enthalten. Als Vorleistungen gelten die Mengen der im Sinn der zollrechtlichen Vorschriften in den freien Verkehr eingeführten Waren der Unternummern 2309 10 A2, 2309 10 B2, 2309 90 B1b und 2309 90 B2b des Zolltarifs, für die der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr liegt. Der Bundesminister für Finanzen hat über Er-

suchen dem Fonds automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die Vorleistungen für Zwecke der Aufteilung des Jahreskontingentes zu übermitteln. Der Fonds ist berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage der Verzollungsunterlagen betreffend die Vorleistungen zu verlangen. Das Jahreskontingent ist den Antragstellern aliquot ihren Vorleistungen zuzuteilen. Werden jedoch Anträge von Personen gestellt, die keine Vorleistungen aufweisen können, so verringert sich die Menge von 5 200 Tonnen um 200 Tonnen; die Menge von 200 Tonnen ist den Antragstellern ohne Vorleistungen aliquot ihren beantragten Mengen, maximal in der Höhe der Menge, die dem Antragsteller mit der geringsten Vorleistung zusteht, zuzuteilen. Die dabei allenfalls anfallende Restmenge ist sonach aliquot den Antragstellern mit Vorleistungen zuzuteilen.

(5c) Die Bewilligungen nach Abs. 5b gelten bis zum 30. Juni des Kontingentjahres und sind spätestens zwei Wochen nach diesem Datum dem Fonds im Original rückzumitteln. Wurde das gesamte Jahreskontingent von 5 200 Tonnen nicht bis zum 30. Juni des Kontingentjahres zum freien Verkehr abgefertigt, so hat der Fonds bis zum 10. August des Kontingentjahres die offene Menge und die Möglichkeit der Stellung von Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen für die offene Menge in dem vom Fonds herauszugebenden Verlautbarungsblatt bekanntzugeben. Die Frist zur Antragstellung endet am 31. August des Kontingentjahres. Bei der Erteilung der Bewilligung für die offene Menge gilt Abs. 5b mit der Maßgabe, daß Antragsteller, die eine ihnen gemäß Abs. 5b für dieses Kontingentjahr bereits erteilte Bewilligung nicht voll ausgenutzt haben, nicht zu berücksichtigen sind und daß ein Sechsundzwanzigstel der offenen Menge für Antragsteller ohne Vorleistungen bereit zu halten ist."

- 9 -

8. § 38 Abs. 1 lautet:

"(1) Die im § 26 angeführten Waren, ausgenommen die Waren der Nummer 2309 des Zolltarifs, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet anstelle des Zolles einem Importausgleich."

9. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Importausgleich (§ 38) und der Exportausgleich (§ 39) sind Einnahmen des Bundes. Sie sind für Futterverbilligungsmaßnahmen für Bergbauernbetriebe zu verwenden."

10. § 48 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Der Beitragssatz beträgt für

Groschen je kg

1. Durumweizen	10
2. Qualitätskontraktweizen	35
3. Mahlweizen	35
4. sonstigen Weizen	10
5. Mahlroggen	25
6. sonstigen Roggen	10
7. Gemenge, in denen eine der in z 1 bis 6 genannten Getreidear- ten enthalten ist	35
8. Gerste	0
9. Hafer	0
10. Mais	10
11. Triticale	10
12. Gemenge, die nicht unter z 7 fallen	10."

- 10 -

11. Nach § 48 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2a) Die Beitragssätze gemäß Abs. 2 sind auf Getreide ab der Ernte 1990 anzuwenden. Für Getreide aus früheren Ernten gelten die bisherigen Beitragssätze."

12. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus (sogenannte Alternativenförderung) zu verwenden. Weiter hat der Fonds dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärke- und Alkoholwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen. Über die hiefür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Ökologieflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. Art. VIII der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, ist ab dem Kalenderjahr 1990 nicht mehr anzuwenden. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen."

- 11 -

13. § 53 m Abs. 2 lautet:

"(2) Von dem um die Erhebungskosten gemäß Abs. 1 verminderten jeweiligen Beitragsaufkommen sind monatlich bis einschließlich 30. Juni 1990 5 vH und ab 1. Juli 1990 7 vH an den Bund zur Verwendung für Förderungsmaßnahmen zugunsten anderer Kulturarten zu überweisen."

14. Nach dem § 53 v wird folgender § 53 w eingefügt:

"§ 53 w. Die Bestimmungen über den Saatgutbeitrag (§§ 53 n bis 53 v) sind auf Tatbestände des § 53 n Abs. 1 Z 1 und 2, die nach dem 30. September 1990 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden."

15. § 69 Z 6 lautet:

"6. zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb: Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, zu dessen Einzugsgebiet (§ 13 Abs. 2) der Betrieb des Milcherzeugers gehört. Lieferantengenossenschaften mit einem Einzugsgebiet gelten gleichfalls als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Sinne dieses Abschnittes. Dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ist ein anderer solcher Betrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß oder eine Lieferantengenossenschaft gleichzuhalten, an den oder an die mit Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds Milch oder Erzeugnisse aus Milch geliefert werden;"

16. § 73 Abs. 9 Z 1 lautet:

"1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b + c - d}{2}$$

- 12 -

Hiebei ist:

- a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Liefer-
rücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16
verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen
aus Milch, höchstens jedoch die für dieses
Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zu-
stehende Einzelrichtmenge;
- b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Liefer-
rücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16
verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen
aus Milch, höchstens jedoch die für dieses
Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zu-
stehende Einzelrichtmenge;
- c = die im Wirtschaftsjahr 1986/87 vom Liefer-
rücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16
verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen
aus Milch, höchstens jedoch die für dieses
Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zu-
stehende Einzelrichtmenge;
- d = der geringste der unter die lit. a bis c fal-
lenden Werte."

§ 73 Abs. 9 Z 4 lautet:

"4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmever-
triebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teil-
nahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt,
auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs
von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzel-
richtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirt-
schaftsjahr 1985/86 zustehende Einzelrichtmenge,
so ist die Ausgangsmenge für jene Betriebe, von

- 13 -

denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, nach der Formel

$$\frac{b+c}{2}$$

unter sinngemäßer Anwendung der in Z 1 enthaltenen Erläuterungen zu berechnen und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmebetriebes zur Gänze oder bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergeganger Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. II mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II ist - soweit darin nicht anderes bestimmt ist - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

- 14 -

ABSCHNITT II

Zollgesetz 1988

Artikel I

Das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644, wird wie folgt geändert:

§ 32 lit. a und b entfallen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

- 15 -

B e g r ü n d u n g

Zu § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, 4 und 6, § 69 z 6:

Neben den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen soll auch die Übertragung von Einzugsgebieten auf sogenannte Lieferantengenossenschaften möglich werden. Diese Genossenschaften sind hinsichtlich der Beitragspflichten und der sonstigen daraus resultierenden Rechte und Pflichten den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben gleichgestellt. Sie haben daher auch alle mit der Abwicklung des Abschnittes D des MOG erforderlichen Tätigkeiten eines Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes durchzuführen und gelten als Beitragschuldner im Sinne des § 79 z 1 MOG.

Zu § 22 Abs. 6:

Mit der Ergänzung der Ziffer 2 soll für die Ermittlung des Importausgleiches bei Schmuggel von geringen Mengen (bis 10 kg) der dem Marktordnungsgesetz unterliegenden Waren eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. In derartigen Fällen soll der Importausgleich in der Höhe des Zolles erhoben werden.

Zu § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 5a bis 5c:

Die Zuteilung des begünstigten Einfuhrkontingents von 5 200 Tonnen von bestimmten Waren der Zolltarifnummer 2309 soll anstelle durch die Zollverwaltung nach einem geänderten Zuteilungsverfahren durch den Getreidewirtschaftsfonds erfolgen. Die Kriterien, die für die Zuteilung maßgebend sind, sind in § 28 Abs. 5a bis 5c angeführt.

- 16 -

Zu § 38 Abs. 1:

Die Anpassung ist in Folge der Änderung der Zolltarifnummer 2309 in § 26 Abs. 3 erforderlich.

Zu § 40 Abs. 1:

In § 40 Abs. 1 ist nunmehr die ausschließliche Verwendung der Mittel aus dem Import- und Exportausgleich für Futterverbilligungsmaßnahmen für Bergbauernbetriebe vorgesehen.

Zu § 48 Abs. 2 und Abs. 2a:

Aufgrund neuerer Berechnungen für den Finanzierungsbedarf im Getreidebereich erscheint eine Absenkung der Verwertungsbeiträge im vorgeschlagenen Ausmaß ab der Ernte 1990 möglich.

Zu § 53 Abs. 2:

Ergänzend zu den derzeit geltenden Bestimmungen über die Verwendung des Aufkommens aus dem Verwertungsbeitrag wird im § 53 Abs. 2 ein geänderter Finanzierungsschlüssel für die Ökologieflächenförderung im Ausmaß von 25 % Bauernanteil und 75 % Bundesmittel vorgesehen. Gleichzeitig erfolgt ein ergänzender Hinweis auf den Begriff Alternativenförderung.

Zu § 53 m Abs. 2:

Die zweckgebunden Mittel für Förderungen von Spezialkulturen nach § 53 m Abs. 2 MOG sollen von 5 auf 7 % des Beitragsaufkommens ab 1. Juli 1990 angehoben werden.

Zu § 53 w:

Wegen des geänderten Finanzierungsbedarfes kann ab 1. Oktober 1990 der sogenannte Saatgutbeitrag ersatzlos entfallen. Die Beitragspflicht für zuvor in Verkehr gebrachtes bzw. importiertes Saatgut bleibt bestehen.

- 17 -

Zu § 69 Z 6:

siehe Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 etc.

Zu § 73 Abs. 9 Z 1:

Hinsichtlich der Berechnung der Ausgangsmenge für die freiwillige Lieferrücknahme soll als drittes Wirtschaftsjahr jenes von 1986/87 gleichfalls berücksichtigt werden, wobei die durchschnittliche Lieferleistung der beiden besten Lieferjahre herangezogen werden soll.

Zu § 73 Abs. 9 Z 4:

Da die Formel für die Berechnung der Ausgangsmenge im § 73 Abs. 9 Z 1 geändert werden soll, sind auch entsprechende Adaptierungen in Z 4 erforderlich, da bei unveränderter Belassung der Z 4 im Regelfall eine ungerechtfertigte Erhöhung der Ausgangsmenge gegenüber der bisherigen Berechnung der Ausgangsmenge nach der bislang geltenden Formel erfolgen würde. Bei nachträglicher Erhöhung der Einzelrichtmenge des an der freiwilligen Lieferrücknahmearaktion teilnehmenden Betriebes werden daher nur die Durchschnittswerte der anrechenbaren erhöhten Lieferleistung der letzten beiden Wirtschaftsjahre zur Berechnung herangezogen.

Zu § 32 lit.a und b Zollgesetz (Abschnitt II):

Abgesehen von Begünstigungen, die in den jeweiligen bilateralen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr im landwirtschaftlichen Bereich vorgesehen sind, sollen die generellen Begünstigungen gemäß § 32 lit. a und b des Zollgesetzes entfallen.